

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Stadt Langenthal

Änderung des Überbauungsplans Nr. 105 mit Sonderbauvorschriften "Steiachermatte"

im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Die Änderung besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan 1:1000 und Auszüge Sonderbauvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

September 2022

aufträge aktuell/langenthal/2.teilrevision 06280 06866/4/
5a_ueoä steiachermatte/ueo_105_steiachermatte/jm

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...
Publikation im Amtsblatt vom ...
Öffentliche Auflage vom ...

Einspracheverhandlungen vom ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV ...

Stadtpräsident Sekretär

Reto Müller Daniel Steiner

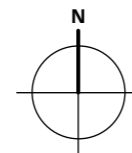
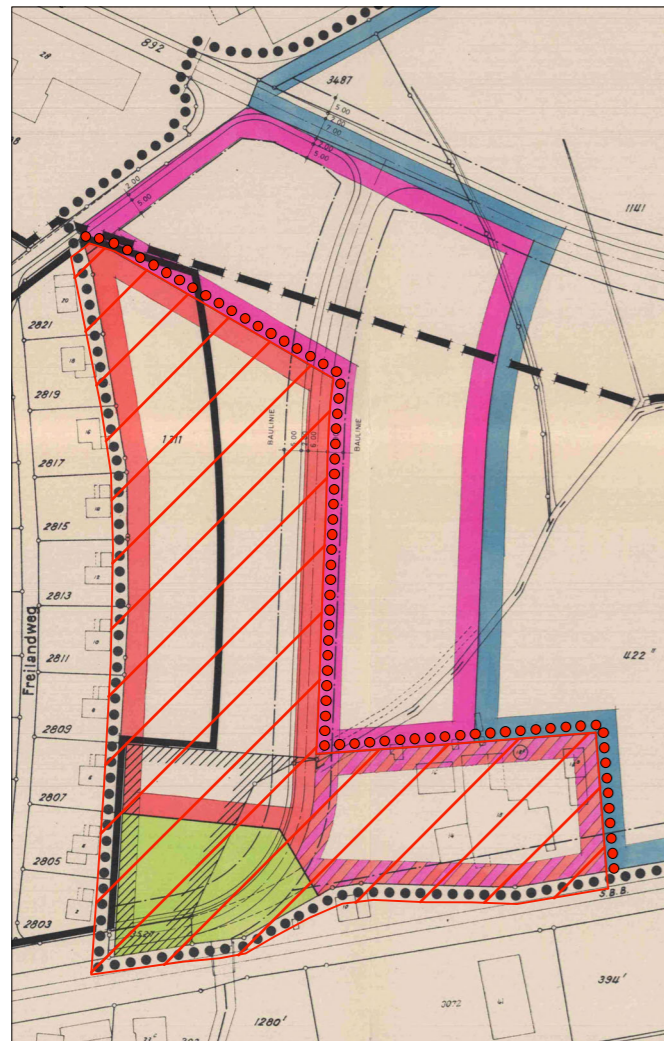
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Langenthal,

Stadtschreiber

Daniel Steiner

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

Ausschnitt Überbauungsplan



Auszüge Sonderbauvorschriften

Art. 3 Nutzung, Ausnützung

Im Wirkungsbereich der Sonderbauvorschriften sind zugelassen:

- a) ~~In der Wohnzone: // // Wohnbauten, 3-geschossig, AZ 0,65. Kleiner Grenzabstand = 6.00 m, grosser Grenzabstand = 14.00 m, Gebäudehöhe = 10.00 m, Gebäudelänge = 40.00 m. Bei horizontaler Staffelung der Gebäude um mindestens 2.00 m erhöht sich die Gebäudelänge um 10.00 m.~~
- a b) in der Gewerbezone: Gewerbebetriebe, Gebäudehöhe = 14.00 m, Grenzabstand = 6.00 m, Grenzabstand gegenüber Wohnzonen = Gebäudehöhe, mind. aber 6.00 m, Gebäudelänge = 50.00 m.
- b e) in der Industriezone: Industriebetriebe, Gebäudehöhe = 18.00 m, Grenzabstand = 1/2 Gebäudehöhe, mindestens aber 4.00 m, Grenzabstand gegenüber anderen Zonen = Gebäudehöhe, mindestens aber 4.00 m.
- d) ~~in der Wohn- und Gewerbezone: // // Wohn-, Gewerbe- und Bürobauten 3-geschossig. Gewerbe, die das gesunde Wohnen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere zu höheren als den nach der Bauverordnung für gemischte Zonen zulässigen Lärmmissionen (Art. 87, Abs. 2 c BauV) führen würden, sind nicht zugelassen. Kleiner Grenzabstand = 6.00 m, grosser Grenzabstand = 14.00 m (für gewerbliche Bauteile gilt allseitig der kleine Grenzabstand), Gebäudehöhe = 11.00 m, Gebäudelänge = 40.00 m, AZ für Wohnen 0.60 für Gewerbe 0.70.~~

Art. 5 Architektonische Gestaltung der Wohnzone

~~Die Ueberbauung soll in einheitlicher Art und Weise erfolgen. Insbesondere ist die Architektur, die Farbwahl und die Materialwahl sorgfältig aufeinander abzustimmen, wobei jede Eintönigkeit vermieden werden soll.~~